



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2023	Neunkirchen, 06.01.2023	Nr. 134
------	-------------------------	---------

Inhalt

A. Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über die Sicherstellung eines Fahrzeuges

B. Mitteilungen des Amtsgerichts Neunkirchen

- Terminbestimmung einer Zwangsversteigerung

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung

Die letzte Halterin des Fahrzeuges Daewoo, Typ: Klas, mit der Fahrzeugidentifizierungsnummer: KLASF48715B311423, Frau Stanka Naydenova Dimitrova, geboren am 31.08.1985, deren Fahrzeug am 09.12.2022 in 66538 Neunkirchen, Wellesweilerstraße 68 in 66538 Neunkirchen sichergestellt wurde, wird hiermit aufgefordert, umgehend bei mir im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Zimmer 224, vorzusprechen.

Meine Verfügung über die Sicherstellung vom 09.12.2022, AZ: 320-I-224-305-22, kann nicht zugestellt werden.

Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Neunkirchen
als Straßenverkehrsbehörde

Neunkirchen, den 02.01.2023

Im Auftrag

Drumm



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 6/20

27.12.2022

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 10. März 2023, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Neunkirchen Blatt 14303, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 125/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Neunkirchen	01	522/21	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schloßstraße	397

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. OG mit Keller Nr. 5; Nr. W5 laut Aufteilungsplan

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.06.2020 in das Grundbuch eingetragen.
Der Zwangsverwaltungsvermerk wurde am 26.06.2019 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 45.030,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Schloßstraße 22, 66538 Neunkirchen.

Objektbeschreibung:

o.g. Wohnungseigentum an der Wohnung im 2. OG mit Keller Nr. 5 eines Mehrfamilienhauses (Mittelhaus) mit insgesamt 8 Wohneinheiten
Baujahr: ca. 1752-1762 (Ursprung); Umbau und Sanierung 2001
Wohnfläche des Sondereigentums: ca. 90,69 m²

3 Zimmer, Küche, Bad Diele, Abstellraum, Kellerraum
Der bauliche Zustand des Sondereigentums

WEG-Verwaltung existiert

Teilweise steht das Objekt unter Denkmalschutz.

Das Objekt liegt in einem Sanierungsgebiet.

Zum Zeitpunkt der Wertermittlung war das Objekt vermietet, aber wohl leerstehend.

Es fand lediglich eine Außenbesichtigung statt.

Die Gesamtanlage befindet sich insgesamt in einem unterdurchschnittlichen Unterhaltungszustand; es besteht Instandhaltungsstau.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Zolli
Rechtspflegerin

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung („Maskenpflicht“) in den Justizgebäuden

Alle Besucher/innen der Versteigerungstermine sind verpflichtet, während des Zwangsversteigerungstermins eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) zu tragen.

Bitte bringen Sie daher unbedingt eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) mit, wenn Sie das Amtsgericht Neunkirchen aufsuchen.